

MERKBLATT SETZKASTEN- SYSTEM

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Entwicklung von einem programmfüllenden Film- oder Serien-Projekt Förderung gewährt werden. Die Förderung setzt sich dabei aus zwei oder drei der folgenden Bausteine zusammen, die untereinander und zeitgleich kombiniert werden können:

- Treatment
- Stoffentwicklung
- Produktionsvorbereitung

Seite 1/8

Die geförderten Bausteine innerhalb des Setzkastens können nicht zusätzlich mit der eigenständigen Förderung von Treatment, Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung kombiniert werden.

Der Setzkasten soll dazu beitragen, Projekte, die bereits eine positive Perspektive für die Realisierung haben, in den vorbereitenden Bereichen eine mehrfache Antragstellung zu ersparen. Außerdem bietet sich der Setzkasten für Projekte an, die einen sehr hohen Recherche- und Planungsaufwand haben, der bereits parallel zur Phase der Stoffentwicklung stattfinden soll.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Weitere Informationen siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen im Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autor*innen zusammenarbeiten. Talentfilme lt. Ziffer VII. der Richtlinie sind vom Setzkasten ausgeschlossen.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Seite 2/8

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit der zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich **per E-Mail** an die zuständigen Förderreferent*innen und muss **alle** Unterlagen beinhalten, die für die jeweiligen beantragten Bausteine aus der Setzkastenförderung erforderlich sind (siehe »Erforderliche Antragsunterlagen«). Die Anträge müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr** mittags per E-Mail eingehen.

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten per Mail an den*die zuständige*n Förderreferent*in geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht vollständig oder nicht fristgerecht per E-Mail eingehen, gelten als nicht eingereicht und können folglich der Jury nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können **ausschließlich auf Empfehlung der Jury** einmal neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag muss bei allen Kombinationen der Setzkastenförderung folgende Unterlagen enthalten:

- Unterschriebenes Antragsformular
- Writer's Note mit Angaben zur Stoffidee und Publikumsrelevanz **ODER** Videopitch (Streaminglink – nicht länger als 5 Minuten)
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen), evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Detaillierte Kalkulation der beantragten Maßnahme
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine der vorbereitenden Maßnahmen
- Entwicklungsplan Setzkasten

Seite 3/8

Darüber hinaus muss der Antrag außerdem enthalten:

Bei einer kombinierten Antragstellung, die eine Treatmentförderung beinhaltet:

- Exposé (3-5 Seiten)
- Filmografie der Autor*innen sowie der Produzent*innen

Bei einer kombinierten Antragstellung der Bausteine Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung:

- Director's Note **ODER** Videopitch (Streaminglink – nicht länger als 5 Minuten)
- Exposé (3-5 Seiten) bei Dokumentarfilmprojekten / Treatment (15-20 Seiten bei fiktionalen Projekten)
- Ausgearbeitete Szene
- bei TV- oder Serien-Drehbüchern: in der Regel Vorlage eines Lol eines Senders oder eines Streaminganbieters
- Bio-/Filmografie der Autor*innen, Regisseur*innen, Produzent*innen sowie Kameramann/Kamerafrau (sofern vorhanden)

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und

zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden. Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde. Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann, je nach Zusammenstellung der Bausteine des Setzkastens, maximal 80.000 Euro betragen.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Seite 4/8

KALKULATION

Die Kalkulation muss alle den einzelnen Bausteinen entsprechenden notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Autor*innenhonorare
- Recherchen
- Externe Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen
- Übersetzungen

Für den Baustein der Produktionsvorbereitung können zudem insbesondere folgende Kosten kalkuliert werden:

- Rechteerwerb
- Honorare (z.B. Regie), sofern sie im Rahmen der Projektentwicklung zur Auszahlung kommen
- Locationsuche, Casting
- Kalkulations- und Drehplanerstellung
- Reisekosten im Zusammenhang mit der Projektentwicklung
- Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Marketingkonzeptes, Teasers oder Trailers

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, nicht anerkannt. Ausnahme ist ggf. der Rechteerwerb im Rahmen des Bausteins Produktionsvorbereitung, der für die Antragstellung notwendig ist.

Grundsätzlich können Kosten und Honorare nur anteilig entsprechend der im Rahmen der Erstellung des Treatments, der Stoffentwicklung und/oder der Produktionsvorbereitung anfallenden Höhe anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer`s Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

Seite 5/8

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Es steht der Jury frei, Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich sind, aus diesen Gründen abzulehnen.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org. Die HF&M empfiehlt die Einbindung eines*iner Green Consultant bereits in der Produktionsvorbereitung.

PRODUCER'S FEE

Sofern im Rahmen des Setzkasten-Systems produktionsvorbereitende Maßnahmen umgesetzt werden sollen, kann eine Producer's Fee in Höhe von 5% der Herstellungskosten angesetzt werden.

Seite 6/8

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die sie zur Herstellung des Films benutzen.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25 % angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Es können Handlungskosten von bis zu 7,5% der kalkulierten Fertigungskosten anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3 % der Fördersumme kalkuliert werden.

Seite 7/8

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve kann in der Produktionsvorbereitung nicht angesetzt werden.

HESSEN-EFFEKT

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, Erfolgsliehen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Herstellerinnen und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen

Seite 8/8

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in folgenden Raten:

- 70% bei Vertragsabschluss
- 20% nach erfolgter Abnahme des aktualisierten Entwicklungsplans, der eine zahlenmäßige Aufstellung der bisher verausgabten Kosten sowie den aktuellen Stand des geförderten Projekts beinhaltet
- 10% nach positiver Verwendungsnachweisprüfung

Stand Mai 2026 (Richtlinie zum 21. Oktober 2025)